A. <u>Prüf-/Änderungsaufträge aus dem Koalitionsvertrag nach Besprechung der kommunalen Spitzenverbände (Stand: 18.03.2024):</u>

1. Kommunalwahlgesetz

	Änderungs- / Prüfauftrag	Ergebnis kommunale Spitzenverbände
1	Prüfung der Schaffung einer Sperr- klausel (KOA-V S. 159/160)	 Herstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Rechtssichere und verfassungskonforme Schaffung einer Sperrklausel Aufforderung an das Land, empirische Daten vorzulegen, die verdeutlichen, dass eine Funktionsunfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gegeben ist. Sofern dies für die Kommunalwahl 2026 nicht realisiert werden kann, Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt danach
2	Prüfung der Umstellung des Auszählverfahrens von Hare/Niemeyer auf d'Hondt (KOA-V S. 159/160)	 Herstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Einführung des Auszählverfahrens nach d'Hondt zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Angleichung an die Bundestagswahl, in der das auf d'Hondt basierende Auszählverfahren nach Sainte-Lague/ Schepers angewandt wird Sofern dies für die Kommunalwahl 2026 nicht realisiert werden kann, Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt danach Keine Anwendung bei den mittelbaren Wahlen, da das Auszählverfahren nach Hare/ Niemeyer den ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie in den Verwaltungen vertraut ist

3 Streichung der Angabe von Privatad-	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
ressen bei den öffentlichen Bekannt-	
machungen von kommunalen Wahl-	
vorschlägen (KOA-V S. 161)	
4 Prüfung einer Begrenzung bzw. bes-	Die kommunalen Spitzenverbände sehen keinen Handlungs- und Regelungsbedarf
4 Prüfung einer Begrenzung bzw. besseren Transparenz von Spenden, ins-	

2. Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

1	Stärkung der Beteiligungsrechte insbesondere von Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren stärken, mehr Gelegenheiten zur Beteiligung schaffen und eine gute Kommunikationskultur fördern. (KOA-V S. 167)	Die kommunalen Spitzenverbände lehnen eine gesetzliche Regelung unter Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung ab
2	Ausnahmen für Infrastrukturpro- jekte bei der Regelung zu Bürgerbe- gehren (KOA-V S. 160).	Die kommunalen Spitzenverbände fordern die Aufnahme des kompletten Bauleitplanverfahrens in den Negativkatalog bei Bürgerbegehren. Der Begriff Infrastrukturprojekte ist zu unbestimmt und unklar und einer Definition nur schwer zugänglich.

	Prüfung einer Begrenzung bzw. Transparenz von Spenden, insbe- sondere aus dem Ausland, bei Bür- gerbegehren (KOA-V S. 161).	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
3	Prüfung der Abschaffung der 1-Personen-Fraktion (KOA-V S. 159/160)	Herstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
4	Prüfung einer Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreter (KOA-V S. 159/160)	Herstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände Die Verkleinerung soll für die nachfolgenden Wahlperioden gelten
5	Prüfung des Wegfalls des Erfordernisses einer Zweidrittel-Mehrheit bei Verkleinerung der Vertretersitze (KOA-V S. 159/160)	Herstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände Die Verkleinerung soll für die nachfolgenden Wahlperioden gelten Begrenzung der Größe von Gemeindevorständen und Kreisausschüssen auf 20 % der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag.
6	Änderungen an der Versorgung und Besoldung der Kommunalen Wahlbeamten (KOA-V S. 160)	 Steigerung der Attraktivität des Wahlbeamtentums Versorgung: Insgesamt ist festzustellen, dass seit der Dienstrechtsnovelle im Jahre 2015 die Attraktivität der kommunalen Wahlämter gelitten hat. Die Kommunen haben Probleme geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Das Wahlbeamtenverhältnis sollte deshalb wieder attraktiver gestaltet werden. Besonders dringlich ist die Wiedereinführung der Regelung nach § 6 Abs. 9 HBG a.F., wonach nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Beamtin oder der Beamte auf Zeit auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen ist.

7	Einführung digitaler Sitzungsfor-	 Aus den gleichen Erwägungen heraus sollten die Regelungen in § 40 HGO dergestalt angepasst werden, dass eine finanzielle Absicherung bereits nach einer Wahlperiode (6 Jahre) und der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (z.B. 55 Jahre) erfolgt. Das Rückkehrrecht nach § 40 a HGO soll beibehalten werden. Besoldung: Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollten generell ab B 2 besoldet werden (Modell NRW) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte um 20 % und Kopplung an den Lebenshaltungsindex Keine Deckelung der Landkreisbesoldung bei Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern Aufgabe der ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und Streichung der Grenze von 5.000 Einwohnern Digitalisierung der HGO
	mate und weiterer digitaler Elemente (KOA-V S. 160)	 In allen Gremien sollte optional durch eine Regelung in der Hauptsatzung eine hybride Sitzungsteilnahme ermöglicht werden können. Erleichterung des Umlaufverfahrens im Gemeindevorstand
8	Folgeänderung des § 55 HGO, sofern eine Umstellung des Auszählverfahrens von Hare/Niemeyer auf d'Hondt in § 22 KWG erfolgt (KOAV S. 159/160)	Keine Anwendung des Auszählverfahrens nach d'Hondt bei mittelbaren Wahlen, da das Auszählverfahren nach Hare/ Niemeyer den ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie den Verwaltungen vertraut ist
9	Fortentwicklung der Ausländer-beiräte zu Integrationsbeiräten (als	Flexible Zusammensetzung der Integrations-Kommissionen und Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit für den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin

	Aufwertungsmöglichkeit für die Kommunen) (KOA-V S. 66)	
10	Prüfung der Einführung eines Zustimmungsquorums bei den Wahlen zu den kommunalen Verwaltungsspitzen der Landkreise (KOAVS. 159/160)	Die kommunalen Spitzenverbände lehnen diesen Vorschlag ab.
11	Erweiterung des gesetzlichen Rahmens für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in festzulegenden ausgewählten Sektoren (KOA-V S. 145)	Generelle Neufassung des § 121 HGO mit dem Ziel der Vereinfachung der Regelungen Ermöglichung der wirtschaftlichen Betätigung im Zusammenhang mit der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und der erneuerbaren Energien Abschaffung der Verpflichtung zur Markterkundung der Privatisierungsprüfung.
12	Formerfordernis für Genehmigungen der Aufsichtsbehörden; Änderung des Ausschlusses, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen (KOA-V S. 168)	

B. Weitere mögliche Gesetzesänderungen (z.B. aufgrund von Anregungen aus den Kommunen, Spitzenverbänden etc.)

1. Kommunalwahlgesetz

	Mögliche Änderung	<u>Ergebnis</u>
1	Nach derzeitiger Rechtslage muss gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG vor jeder Wahl innerhalb der vorgesehenen Frist ein neuer Beschluss der Vertretungskörperschaft zu den auf dem Stimmzettel befindlichen Bewerberangaben getroffen werden, andernfalls sind nur die gesetzlichen Mindestangaben gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG aufzunehmen. Diese Regelung könnte dahingehend geändert werden, dass ein von der jeweiligen Vertretungskörperschaft getroffener Beschluss hinsichtlich der Aufnahme von Bewerberangaben auf dem Stimmzettel, die über die Mindestangaben hinausgehen, so lange gilt, bis er von der Vertretungskörperschaft aufgehoben oder modifiziert wird.	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
2	Ersetzung des Wortes "verteilt" in § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG durch "ausgelegt".	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
3	Aufnahme einer Regelung zur ausdrücklichen Ermöglichung der Aufnahme des Doktortitels eines Bewerbers auf den Stimmzettel.	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände

4	Generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde.	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
5	Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts für wohnungslose Men- schen, die ihren gewöhnlichen Aufent- halt seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im Ge- biet der jeweiligen Körperschaft haben.	Ablehnung der kommunalen Spitzenverbände

2. Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung, weitere kommunalrechtliche Vorschriften

1	Streichung der sog. Hinweisbekanntma- chung	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
		Vollständige Digitalisierung der amtlichen Bekanntmachung
2	Aufnahme einer Regelung, wonach Verdienst aus Nebentätigkeiten bei der Berechnung des Verdienstausfalles nicht	
	berücksichtigt wird.	
3	Rückkehrrecht von Wahlbeamten ins	Klare Regelungen werden begrüßt
	Lebenszeitbeamtenverhältnis;	

	Klarstellungen zu verschiedenen praktisch gewordenen Rechtsfragen	
4	Wahlvorbereitungsausschuss Klarstellungen Gemeindebedienstete als Schriftführer in Wahlvorbereitungsausschüssen Vertretung von Mitgliedern im Fall der Verhinderung	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
5	Abschaffung des Handschlages bei Amtseinführung	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
6	Konkretisierung des Begriffes "nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst" nach dem Fall "Raunheim". Dort wurde mit einem Tarifbeschäftigten eine Provisionsvereinbarung für den Verkauf von Grundstücken geschlossen, die bei diesem zu einem sehr hohen, zusätzlichen Einkommen geführt hat.	Die kommunalen Spitzenverbände sehen keinen Regelungsbedarf
7	Live-Streaming durch die Kommunen selbst	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände zur Schaffung einer Rechtsgrundlage als Option zur Regelung in der Hauptsatzung

	Erforderlich wäre, die Regelung über das Filmen von Kommunalparlamentssitzungen durch die Medien durch eine Regelung über Filmaufnahmen durch die jeweilige Kommune selbst zu ergänzen.	
8	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Kommunal- parlamente inkl. Einstellung ins Internet	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
9	Anpassung der Zusammensetzung der Integrations-Kommission	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
10	Streichung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für die mittelfristige Finanzplanung	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände
11	Streichung der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans an sieben Tagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Ersetzung durch Veröffentlichung im Internet	Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände

12	Klarstellung des Verhältnisses der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zu den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes	Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände
13	Die neue EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) wird künftig (erstmals für am oder nach dem 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahre) alle großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung verpflichten. Mit der Änderungsrichtlinie wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt unter Wegfall des Erfordernisses der Kapitalmarktorientierung. Dies wäre sodann auch auf kleinere kommunale Unternehmen anzuwenden durch die Verweisung in § 122 Abs. 1 S.	Hier verweisen wir auf die zwischenzeitlich erfolgte weitergehende Positionierung des HMdl, vgl. Nachricht von Frau Dr. Königschulte an die Kommunalen Spitzenverbände.

	1 Nr. 4 HGO für Jahresabschluss und Lagebericht auf die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Um dies zu verhindern, könnte in § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO ein Zusatz	
	nach dem Wort Lagebericht "mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung" oder eine Ergänzung, "Eine Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung wird nicht begründet.", aufgenommen werden.	
14	Aufnahme eines Absatz 5 in § 154 HGO mit einer Ermächtigung zur Regelung der Kommunal Data Hessen in einer Rechtsverordnung	
15	Klarstellung, dass zusätzlich zur Übertragungsoption der Festsetzungsbefugnis der Kommunen (als Kassenmitglieder) auf die Versorgungskassen auch die Möglichkeit zur Delegation der Widerspruchsbefugnis besteht.	Hierzu gab es eine gesonderte Besprechung im HMdI.
16	Änderung des § 4 KAG zur Anpassung an Änderungen der Abgabenordnung und fachgerechte Ergänzungen, z.B.	Hierzu gab es eine gesonderte Besprechung im HMdI.

	Ergänzung, dass bei gefährlichen Hunden Daten an zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständige Behörden übermittelt werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 5 KAG M-V); Ermessen-Einräumung für die Abgabeberechtigten beim Verspätungszuschlag (§ 156 Abs. 5 AO); Ermöglichung einer Einschränkung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr (Berücksichtigung von § 224 Abs. 4 AO im Verweis); weitere redaktionelle sowie praxisgerechte Anpassungen.	
17	Aufnahme einer Regelung, mit der die Möglichkeit zur Abgabenerhebung nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt wird, vergleichbar § 20 Abs. 5 S. 1 KAG BaWü.	Hierzu gab es eine gesonderte Besprechung im HMdI.
18	Prüfung, ob die im Gesetz genannte Fischereisteuer und die Gaststättenerlaubnissteuer noch praktische Relevanzhaben.	Hierzu gab es eine gesonderte Besprechung im HMdI.

C. Anstehende Gesetzesvorhaben (außerhalb der Koalitionsvertrages)

	Mögliche Änderung	<u>Ergebnis</u>
1	Da die Stadt Hanau zum 01.01.2026 kreisfrei werden soll, ist ein entsprechendes Auskreisungsgesetz zu erlassen. Mit Blick auf die Kommunalwahl im März 2026 und erforderliche Vorschritte (Aufstellung von Wahllisten) sollte die Verabschiedung des Gesetzes für Mitte 2025 anvisiert werden. Anpassung der Beschreibung der hessischen Wahlkreise – Wahlkreis 41 – Main-Kinzig-Kreis II	Die Anhörung der betroffenen Kommunen muss gewährleistet werden.

D. Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindewirtschaftsrecht

	Änderungsvorschlag der Kommunalen	Begründung
	<u>Spitzenverbände</u>	
1	Prüfung, ob die Option der Inanspruch- nahme wahlweise auch der außeror- dentlichen Rücklage wie bereits in der GemHVO 2020-2023 eingeräumt in § 92 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 HGO abge- stützt werden muss	Der Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme auch der außerordentlichen Rücklage wurde zunächst durch Ergänzung der GemHVO für die Haushaltsjahre 2020-2023 ermöglicht. Eine dauerhafte Absicherung dieser Möglichkeit in der HGO oder alternativ der GemHVO erleichtert vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen die Darstellung des Haushaltsausgleichs in Ergebnishaushalt und -rechnung deutlich und stärkt so die kommunale Handlungsfähigkeit. Dabei haben die letzten Jahre gezeigt, dass die per GemHVO befristet eingeräumten Verrechnungsmöglichkeiten zum einen den Kommunen im Rahmen des Haushaltsausgleichs geholfen haben, zum Anderen dass die Kommunen nicht leichtfertig damit umgehen. Eine Aufhebung der bisherigen
		Ergebnistrennung ist nicht gewollt.

2	Gesetzliche Absicherung des Rückgriffs auf ungebundene Zahlungsmittelbe- stände zum Ausgleich des Finanzhaus- halts (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 HGO)	Gesetzliche Absicherung der seit mehreren Jahren bestehenden und sehr bewährten Regelungen, wie sie bisher in den Finanzplanungserlassen festgeschrieben sind.
3	Abschaffung der Wartefrist nach § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO	Sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf sie nach § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt. Dies betrifft Kommunen mit Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile, also gerade solche Kommunen, deren Haushaltswirtschaft in besonderem Maße den Intentionen des Gesetzgebers gerecht wird. Diese Bekanntmachungssperre verzögert die Umsetzung insbesondere für neue investive Vorhaben. Sinnvolle Anwendungsfälle sind nicht ersichtlich oder bekannt geworden. Die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse (§ 138 HGO, s. dazu VGH, Urt. v. 17.6.2015 Az. 8 B 759/15 – juris) reichen aus.
4	Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses von vier auf sechs Monate (§ 112 Abs. 5 HGO, Folgeände- rung § 112a HGO)	Die Aufstellungsfrist ist nach langjährig stabilen Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis sehr eng. Mit der moderaten Fristverlängerung auf die auch für Eigenbetriebe geltende Sechsmonatsfrist wäre vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen praktisch sehr geholfen. Entsprechend wäre die Frist für den Gesamtabschluss zu ändern.
5	Zurückstellen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei verspäteter Aufstellung der Jahresabschlüsse: Änderung von "hat…zurückzustellen" auf "soll … zurück- stellen" in § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO	Es hat sich gezeigt, dass die im Gesetzeswortlaut angelegte ausnahmslose Verpflichtung zur Zurückstellung der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen nicht in allen Fällen sachgerecht ist. Mit der Soll-Vorgabe wird der Bedeutung der zeitgerechten oder annähernd zeitgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse gleichwohl Rechnung getragen und diese Bedeutung bestätigt.
6	Regelung einer Soll-Vorgabe in § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO	Es hat sich gezeigt, dass die im Gesetzeswortlaut angelegte ausnahmslose Verpflichtung zur Zurückstellung der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen nicht in allen Fällen sachgerecht ist. Mit der Soll-Vorgabe wird der Bedeutung der zeitgerechten oder annähernd zeitgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse gleichwohl Rechnung getragen und diese Bedeutung bestätigt. Nach den derzeit gültigen Bestimmungen gibt es keine Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch dann zu er-

7	Streichung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses in § 114 Abs. 2 HGO sowie der damit verbundenen Be-	möglichen, wenn die Gemeinde zwar keine genehmigungspflichtigen Bestandteile in der aktuellen Haushaltssatzung hat, aber mit der Aufstellung von Jahresabschlüssen in Verzug ist. Es kann aber, beispielsweise bei neu erforderlich werdenden Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, Fälle geben, in denen eine Gemeinde eine Haushaltssatzung braucht. Dem könnten Aufsichtsbehörden im Einzelfall Rechnung tragen, wenn sie eine Befugnis zur Freigabe erhalten. Paralleländerung zu § 97 Abs. 4 HGO.
8	kanntmachungsverpflichtung Aufnahme der Bereitstellung von Wohn- raum und erneuerbaren Energien in den Katalog nach § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO	Es gibt in einer Reihe von Kommunen Interesse, die Schaffung von Wohnraum zu forcieren. Diese klassische kommunalwirtschaftliche Betätigung wird bisher eher notdürftig unter "Sozialwesen" subsumiert; eine ausdrückliche Nennung brächte Klarheit und würde sich nicht allein auf sozialen Wohnungsbau im engsten Sinn erstrecken. Die Gemeinden könnten dann im Sinne sozialer Mischung breitere Bevölkerungskreise ansprechen. Bezüglich der Thematiken der Klimaanpassung und der energiewirtschaftlichen Betätigung wird die Notwendigkeit gesehen, inwieweit Betätigungen in diesem Bereich landesseitig für zulässig erachtet werden. Hieraus resultierender Änderungsbedarf wäre zu berücksichtigen.
9	§ 121 Abs. 1 oder 2 HGO	Gesetzliche Absicherung der gemeindlichen Tätigkeit in Spielbanken nach dem Hessischen Spielbankgesetz
10	Streichung der Verpflichtung zu Markter- kundung und Kammerbeteiligung in § 121 Abs. 6 HGO	Die Verpflichtungen zur Durchführung einer Markterkundung und zur Beteiligung von Kammern bringt für die kommunale Praxis in aller Regel keine neuen Erkenntnisse, bringen aber beachtliche Verzögerungen mit sich, sofern die Gemeinde Vorhaben nach § 121 Abs. 6 Satz 1 HGO umsetzen will.
11	Streichung der Verpflichtung zur Durchführung einer Privatisierungsprüfung je Wahlzeit in § 121 Abs. 7 HGO	Betätigungen der Kommunen sind langfristig angelegt und sollten nicht einmal in fünf Jahren systematisch in Frage gestellt werden müssen.
12	Streichung der größenunabhängigen Vorgabe zur Prüfung des Jahresabschlusses von kommunalen Gesellschaften nach	Unabhängig von ihrer Größe sind kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dazu verpflichtet, ihre Abschlüsse nach den für Große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufstellen und prüfen zu lassen. Wird diese kostenreibende Vorgabe gestrichen, bestimmt sich die Art und Weise der Abschlusserstellung und –prüfung abschließend nach Gesellschaftsrecht.

	den für Große Kapitalgesellschaften gel-	
	tenden Vorschriften (§ 122 Abs. 1 Satz 1	
	Nr. 4 HGO)	
13	Verzicht auf die Verpflichtung zur Aufstel-	Der Gesamtabschluss ist neben dem weiterhin zu erstellenden Beteiligungsbericht nach § 123a
	lung des Gesamtabschlusses, hilfsweise	HGO nicht erforderlich und sollte auf freiwilliger Grundlage fortgeführt werden dürfen. Für die-
	Erhöhung der Einwohnergrenze auf	sen Fall sollten die Regelungen zur Ausgestaltung des Gesamtabschlusses und Auskunftsrechten
	100.000 Ew. nach § 112 b Abs. 1 HGO	der Kommunen fortgeführt werden.